



Ruferheim

W o h n e n & P f l e g e



DOKUMENTATION

Pflege und Betreuung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 4
Häufige Fragen	Seite 5
Wichtig bei Heimeintritt, Ansprechpersonen	Seite 6
Rundgang	Seite 7
Informationen zu Kleidung und Wäsche bei Eintritt	Seite 10
Tarif, Finanzierung	Seite 11
Leistungen	Seite 13
Patientenverfügung	Seite 14
Preisliste	Seite 15
Hausordnung	Seite 16
Betriebsverordnung	Seite 18



Liebe Leserin, lieber Leser

Das Ruferheim bietet in 120 Pflegeplätzen und 24 Wohnungen mit Dienstleistungen ein schönes Zuhause.

Die vorliegende Dokumentation erklärt das Angebot der Pflegeplätze näher:

Wir pflegen und betreuen kompetent, achtsam und ganzheitlich rund um die Uhr und verfügen über auf allen Stufen gut ausgebildete MitarbeiterInnen. Die Pflegeplätze sind mit Ergänzungsleistungen finanzierbar.

Physiotherapie, Ergotherapie, Massage, Fusspflege, Coiffeur und der Zahnarzt kommen regelmässig ins Haus. Das Team der Aktivierung sorgt mit Backen, Kochen, kreativem Schaffen, Werken für Frauen und Männer, Musik, Spiel und Bewegung, Festen sowie Ausflügen und Ferien für einen abwechslungsreichen Alltag.

Sichere, barrierefreie Wege mit Ruhebänken ermöglichen schöne Spaziergänge rund ums Ruferheim. Die nahe Aare ist Ziel für kleine Ausflüge auf ebenen Wegen. Mit eigener Bushaltestelle und nahe gelegener Bahnstation sind wir ideal an den öffentlichen Verkehr angebunden, Einkaufsmöglichkeiten finden sich in unmittelbarer Umgebung.

Das Heim und freie Pflegezimmer können gerne besichtigt werden, bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Bewohneradministration oder der Geschäftsleitung.

Danke für Ihr Interesse!

Häufige Fragen

- **Was ist eine vorsorgliche Anmeldung, was ist eine dringliche Anmeldung?**

Bei der vorsorglichen Anmeldung nehmen wir die Personalien vom Anmeldeformular und halten die Daten bereit. Für eine dringliche Anmeldung benötigen wir zum Anmeldeformular ein Arztzeugnis mit Diagnosen und Medikamentenauflistung. Damit melden wir uns ab sofort für einen Eintritt, sobald Pflegeplätze verfügbar sind.

- **Was ist der Unterschied zwischen einer Wohnung mit Dienstleistungen und einem Pflegeplatz?**

Im Pensionspreis der Wohnung sind einzelne Dienstleistungen inbegriffen, welche den Alltag erleichtern sollen (Notknopf, wöchentliche Reinigung, tägliches Mittagessen). Im Pflegeplatz gehört die Pflege und Betreuung einer Person rund um die Uhr dazu (Körperpflege, Begleitung, medizinische Versorgung, Heimarzt, etc.)

- **Gibt es im Ruferheim auch Doppelzimmer?**

Die Doppelzimmer werden vor allem für die Kurzaufenthalter und die Ehepaare benötigt. Ein Eintritt kann auch vorübergehend in einem Doppelzimmer stattfinden, bis ein Einzelzimmer frei wird.

- **Hat das Ruferheim auch Ferienbetten?**

Für Personen, welche vorübergehend nicht nach Hause zurückkehren können und Pflege und Betreuung benötigen, ist ein Kurzaufenthalt von mindestens drei Wochen möglich.

- **Wie wird der Pflegeplatz finanziert?**

Das Ruferheim hält sich an die Tarife des Kantons Bern. Die Pflichtleistungen der Krankenkassen und die Leistungen des Kantons werden durch das Heim abgerechnet. Der Bewohneranteil an die Heimkosten werden vom Einkommen und Vermögen der Bewohnenden finanziert, allenfalls zusammen mit Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung.

- **Können die Zimmer mit eigenen Möbeln eingerichtet werden?**

In sämtlichen Zimmern stehen das Pflegebett und der Nachttisch zur Verfügung. Dazu haben in den Einzelzimmern ein kleiner Tisch mit Stühlen, eine Kommode mit Fernseher, ein bequemes Sofa oder Lehnstuhl gut Platz. Möbel können auch vom Heim gemietet werden.

Wichtig bei Heimeintritt

Muss vorgängig vorliegen:

- Aktuelle Medikamentenliste
- Arztzeugnis, Spitalberichte, Diagnosen
- falls vorhanden, Pflegebericht der Spitex
- Anzahlung der ersten Monatsrechnung von CHF 6'000.00

Administrative Unterlagen (Kopie oder Scan):

- Familienbüchlein
- Krankenkassen-Police
- Versichertenkarte Krankenkasse
- falls vorhanden, Patientenverfügung

Bitte beachten:

- Bewohner sind im Heim kollektiv für Hausrat- und Haftpflicht versichert
- Möglichst keine Wertsachen im Zimmer aufbewahren
- Möglichst wenig Bargeld im Zimmer aufbewahren, Taschengeld kann beim Empfang einbezahlt und dort auch bezogen werden

Ansprechpersonen

- Geschäftsleiter
Herr Thomas Briggen
thomas.briggen@ruferheim.ch
032 332 27 27
- Leitung Pflege und Betreuung
Herr Michael Werner
michael.werner@ruferheim.ch
032 332 27 27
- Bewohneradministration
Herr Marc Lehmann
marc.lehmann@ruferheim.ch
032 332 27 27
- Empfang
Frau Bernadette Heiri
bernadette.heiri@ruferheim.ch
032 332 27 27

Rundgang







Informationen zu Kleidung und Wäsche bei Eintritt

Was muss ich mitbringen

- persönliche Kleidung für alle Jahreszeiten
- genügend Leibwäsche für mindestens eine Woche
- Strümpfe und Socken
- Morgenrock oder Trainer
- Haus- und Ausgangsschuhe

Was stellt das Ruferheim zur Verfügung

- Die gesamte Bettwäsche
- Die Frottierwäsche
- Im Notfall Unterwäsche und Bekleidung für 1-2 Tage
- Die heimeigene Wäscherei wäscht sämtliche Artikel im Haus, bereitet diese auf und stellt sie bei Bedarf instand.
- Einmal pro Woche wird die saubere Bewohnerwäsche wieder in die Bewohnerschränke verteilt.
- Kennzeichnung: Sämtliche textile Teile (Kleidungsstücke, Unterwäsche, Socken, Strümpfe, Kissen, Tagesdecken, textile Dekorationsgegenstände) werden beim Eintritt durch das Ruferheim gegen Verrechnung gekennzeichnet.
- Neu gekaufte Kleidung und sämtliche anderen textilen Artikel müssen sofort zum Kennzeichnen an die Pflegeabteilung abgegeben werden. Nur so kann das Ruferheim verhindern, dass Kleider vertauscht werden oder verloren gehen.

Kleiderpflege

Um eine fachgerechte Aufbereitung der Wäsche sicherstellen zu können, sollten alle Kleidungsstücke in gutem Zustand, mit einer Pflegeetikette versehen und bei mindestens 40C°, persönliche Leibwäsche bei 60-90C°, waschbar sein.

Textilreinigung

Es ist dem Ruferheim nicht möglich, Handwäsche durchzuführen. Für Kleider und Leibwäsche aus empfindlichen Gewerben wie Wolle, Kaschmir, Seide oder Rheumawäsche übernimmt das Ruferheim keine Verantwortung.

Instand stellen, abändern

Kleine Flickarbeiten oder Änderungen können dem Ruferheim in Auftrag gegeben werden. Diese werden fachgerecht und gegen Verrechnung ausgeführt.

Haftung

Für den Verlust und/oder die Beschädigung nicht maschinentauglicher Wäscheteile und Kleidungsstücke übernimmt das Ruferheim keine Haftung.

Tarif, Finanzierung

- Grundsatz

Jede Person kann ins Wohn- und Pflegeheim, ungeachtet ihrer finanziellen Situation. Sollten die Eigenmittel nicht ausreichen, kann bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde ein Gesuch für Ergänzungsleistungen gestellt werden.

Tarif 2024

Finanzierung durch Bewohner selber und/oder über Ergänzungsleistungen				Finanzierung durch Dritte, Auszahlung direkt ans Heim	
Stufe BESA	Hotellerie Infrastruktur Betreuung	Beitrag Bewohner an die Pflege	Total zu Lasten Bewohner	Anteil Krankenkasse an die Pflege	Anteil Kanton an die Pflege
0	176.95	0.00	176.95	0.00	0.00
1	176.95	1.95	178.90	9.60	0.00
2	176.95	15.45	192.40	19.20	0.00
3	176.95	23.00	199.95	28.80	5.95
4	176.95	23.00	199.95	38.40	19.45
5	176.95	23.00	199.95	48.00	32.95
6	176.95	23.00	199.95	57.60	46.45
7	176.95	23.00	199.95	67.20	59.95
8	176.95	23.00	199.95	76.80	73.45
9	176.95	23.00	199.95	86.40	86.95
10	176.95	23.00	199.95	96.00	100.45
11	176.95	23.00	199.95	105.60	113.95
12	176.95	23.00	199.95	115.20	127.45

- Finanzierung

Der Heimaufenthalt wird wie folgt finanziert:

- Aus Einkommen und Vermögen der Bewohnenden
- Durch Pflichtleistungen der Krankenkasse
- Durch Leistungen des Kantons (ab Pflegestufe 3)
- Allenfalls durch eine Hilflosenentschädigung
- Allenfalls durch Ergänzungsleistungen

- Pflegestufe

Die Ermittlung der Pflegestufe wird durch das Heim nach dem Eintritt vorgenommen. Sie kann sich im Verlaufe des Aufenthaltes verändern. Änderungen werden mitgeteilt. Es wird ein Tarifausschnitt ausgestellt, auf dem die Pflegekosten ersichtlich sind.

- **Tarif**

Die Bewohnenden zahlen einen fixen Betrag für Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung sowie einen Anteil an die Pflege. Die Krankenkassen zahlen aus der Grundversicherung nichts daran. Der Kanton zahlt dem Heim direkt einen Beitrag, je nach Pflegestufe.

Sämtliche ärztlichen Leistungen werden durch den Arzt abgerechnet, entweder direkt mit der Krankenkasse oder mit dem Bewohner. Dasselbe gilt für die Lieferanten der Mittel und Geräte (MiGel), die in der Pflege verwendet werden.

Das Ruferheim erhält von der Krankenkasse, je nach Pflegestufe, einen Betrag an die Pflege und die Medikamente. Rechnungstellung erfolgt vom Ruferheim direkt an die Krankenkasse (tiers payant).

- **Weitere Dienstleistungen**

Die nicht im Heimtarif enthaltenen Leistungen sowie weitere Dienstleistungen der Wäscherei, Administration, Pflege und des technischen Dienstes, sind ebenfalls auf Listen aufgeführt, die Sie beim Eintritt erhalten haben.

AHV-Zweigstellen der umliegenden Gemeinden

Ort	Telefon-Nummer
Bellmund	032 333 78 02
Biel	032 326 19 41
Hagneck	032 333 78 02
Hermrigen	032 381 12 50
Ipsach	032 333 78 02
Jens	032 381 12 50
Merzligen	032 381 12 50
Mörigen	032 333 78 02
Nidau	032 332 94 26
Orpund	032 356 03 13
Port	032 332 78 02
Sutz-Lattrigen	032 333 78 02
Täuffelen-Gerolfingen	032 333 78 02
Walperswil	032 396 08 80

Leistungen

Leistungen, die in den Tarifen des Heimes inbegriffen sind

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Vorhänge und Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung Zimmer und Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag.
- Betreuung und Beratung
- Benutzung/zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Alltagsgestaltung/Angebot der Aktivierung
- Gespräche mit Angehörigen/Beratung von Angehörigen
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inklusive Zwischenverpflegung, Kaffee und Tee
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom, Wasser und allgemeine Entsorgungskosten
- Frottier- und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetikerinnen und Diabetikern
- Radio- und TV-Konzession (Rechnung Serafe)

Leistungen, die in den Tarifen des Heimes nicht inbegriffen sind

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Coiffeur
- Kosmetische Fusspflege, welche durch die Bewohner in Auftrag gegeben werden
- Sämtliche ärztlichen Dienstleistungen, die medizinische Versorgung ambulant und stationär
- Medikamente, die nicht ärztlich verordnet wurden oder nicht kassenpflichtig sind
- Sämtliche Transporte: Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Selbstzahlenden Bewohnerinnen und Bewohnern zahlen allenfalls die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten.
- Begleitung für Transporte durch das Pflegepersonal
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel und Gegenstände (MiGel)
- Externe Veranstaltungen
- TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
- Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
- Chemische Reinigung von Kleidern
- Anschaffungen von Kleidern, Wäsche und Schuhen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Kosten für Mahlzeiten von Gästen
- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Porti/Kopien

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung kann dazu einladen, mit Ihren Angehörigen und Vertrauenspersonen über wichtige Fragen zu sprechen und darüber nachzudenken, was Sie von ihrem Arzt in einer kritischen Situation erwarten.

- Jede urteilsfähige Person kann/soll eine Patientenverfügung verfassen.
- Sie legen damit fest, welchen medizinischen Massnahmen Sie im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen oder nicht zustimmen und wer Ihre Vertretungsperson ist.
- Das Erstellen einer Patientenverfügung ist ein höchstpersönliches Recht: Es ist ausgeschlossen, eine Patientenverfügung für eine andere Person zu verfassen.
- Das Ruferheim stellt Ihnen die Kurzversion der Patientenverfügung der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) zur Verfügung und bittet Sie darum, diese auszufüllen.
- Sie können gerne auch die mehrseitige, ausführliche Version verlangen.

Aufbewahren der Patientenverfügung

- Übergeben Sie eine Kopie der Patientenverfügung dem Ruferheim sowie Ihren Vertrauenspersonen.

Gültigkeit der Patientenverfügung

- Jede Patientenverfügung muss das Erstellungsdatum und die Unterschrift der verfügenden Person enthalten.
- Die Patientenverfügung ist grundsätzlich unbeschränkt gültig. Es empfiehlt sich jedoch, die Patientenverfügung alle zwei Jahre neu zu datieren und zu unterschreiben oder – wenn der Inhalt angepasst werden soll – gänzlich neu zu verfassen.
- Der Arzt oder die Ärztin und die Angehörigen müssen Ihrer Verfügung entsprechen, sofern sie nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften verstösst.

Persönliche Wünsche

- Mit separatem Blatt können Sie zusätzliche Wünsche formulieren, die Ihre Angehörigen, Vertrauenspersonen und die Mitarbeitenden des Ruferheims für eine palliative Begleitung oder nach Ihrem Ableben berücksichtigen sollen.
- Sollten sie ein Gespräch mit einer/einem Pfarrerin/Pfarrer wünschen, um Fragen, die Ihnen wichtig sind, zu besprechen, vermitteln wir gerne unseren Heimpfarrer oder eine Vertrauensperson aus der katholischen Kirche.

Preisliste

Gebühren bei Heimeintritt

• Pauschalbetrag für Wäschekennzeichnung bei Eintritt	200.00
• Umtriebspauschale Kurzaufenthalt	500.00
• Umtriebspauschale Langzeitaufenthalt	1'000.00

Lingerie, Hauswirtschaft

• Schmutzwäsche bei Eintritt per Kg	5.00
• Flickarbeiten pro Std.	40.00
• Reinigung mitgebrachte Möbel pro Std.	40.00

Pflege

• Zimmerservice pro Mahlzeit und Person	5.00
• Begleitung zu Einkäufen und Arztbesuchen	nach Aufwand

Technischer Dienst

• Telefoninstallation	120.00
• monatliche Abonnementsgebühren für Telefon (Swisscom)	30.00
• monatliche Miete Telefonapparat/Kauf Telefonapparat	6.00/64.00
• monatliche Kabelanschlussgebühren TV (Evard)	22.95
• monatliche Miete TV-Gerät (eigenes Gerät empfohlen)	60.00
• Bilder aufhängen pro Stück	nach Aufwand
• Programmierung, Installation, Kontrollen von den Geräten	nach Aufwand
• Zimmerräumung (Austritt/Zimmerwechsel)	nach Aufwand
• Entsorgungen	nach Aufwand



Hausordnung

- **Grundsatz**

Ein harmonisches Zusammenleben im Ruferheim erfordert nebst Toleranz, gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständnis für den Menschen auch einige Regeln, Richtlinien und Informationen. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen zu einem friedlichen Zusammenleben beitragen.

- **Schliessungszeiten**

Die Haustüren sind wie folgt abgeschlossen:

- Im Sommer von 21:00 bis 07:00 Uhr
- Im Winter von 20:00 bis 07:00 Uhr

Wer später heimkehrt, benützt den Hausschlüssel oder – in Notfällen – die Nachtglocke.

- **Lautstärke / Ruhezeiten**

Radio- und TV-Geräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Hörbehinderte und Personen in Zweierzimmern müssen Kopfhörer benützen.

Von 20:00 bis 08:00 Uhr ist die Nachtruhe und von 12:00 bis 14:00 Uhr die Mittagsruhe von allen zu respektieren.

- **Besuche**

Besuche können in der Regel von 09:00 bis 20:00 Uhr empfangen werden. Es ist darauf zu achten, dass Mitbewohnende durch die Besuche nicht gestört werden.

- **Essenszeiten, Getränke**

Es gelten folgende Essenszeiten:

- Frühstück 07:30 bis 10:00 Uhr
- Mittagessen 11:45 Uhr
- Abendessen 17:30 bis 18:30 Uhr

Tafelgetränke und alkoholische Getränke können gegen Bezahlung im Speisesaal bestellt werden. Wer nicht zum Essen kommt, meldet sich rechtzeitig bei der Pflege ab.

- **Café Oleander, Gäste**

Die Cafeteria ist öffentlich: MO-FR 8:30 bis 17:00 Uhr, SA-SO 9:00 bis 17:00 Uhr.

Das Ruferheim bewirbt gerne auch Angehörige und Bekannte. Voranmeldung ist erwünscht.

- **Rauchen, Kerzen**

Das Ruferheim ist rauchfrei, das Rauchen ist ausschliesslich im Freien gestattet.

Kerzen dürfen nur in öffentlichen und überwachten Räumen und ausschliesslich von Mitarbeitenden angezündet werden.

- **Ordnung im Zimmer**

Die Bewohnenden räumen ihre persönlichen Effekten im Rahmen ihrer Möglichkeiten selber auf.

- **Telefon**

Eingehende Telefonate werden über die Abteilungsleitungen weitergeleitet.

- **Bargeld / Wertsachen**

Das Ruferheim haftet nicht für Bargeld und Wertsachen. Im Zimmer sollen keine grösseren Geldbeträge aufbewahrt werden. Bargeld kann am Schalter der Administration deponiert werden. Es wird dort verwaltet und kann zu Bürozeiten bezogen werden.

Mit der Administration kann auch vereinbart werden, dass pro Monat ein fixer Barbetrag als Taschengeld gutgeschrieben wird. Ist dies der Fall, so wird die Heimrechnung entsprechend belastet.

- **Auskünfte**

Für Fragen, Auskünfte, besondere Anliegen und Beschwerden stehen die Pflegenden, der Empfang oder die Geschäftsleitung zur Verfügung. Der Empfang ist wie folgt geöffnet:

- Montag bis Freitag 08:30 bis 11:30 Uhr / 13:30 bis 16:30 Uhr
- Samstag und Sonntag geschlossen



Betriebsverordnung

Der Vorstand des Ruferheims Nidau erlässt, gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Organisationsreglementes, folgende Betriebsverordnung:

Art. 1 Zweck

Die Betriebsverordnung regelt die Grundzüge für die Aufnahme von Bewohnenden und für das Verhältnis zwischen dem Ruferheim und den Bewohnenden.
Sie gibt ebenfalls Auskunft über das Angebot des Ruferheims.

Art. 2 Ziel

Das Ruferheim bietet Menschen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können, ein Zuhause an. Ziel ist es, aufgenommene Personen bis zum Lebensende zu pflegen und zu betreuen. Das Ruferheim will Raum bieten zum Leben und zum Abschiednehmen.

Art. 3 Organisation

Trägerschaft des Ruferheims ist ein Gemeindeverband mit 11 Verbandsgemeinden. Das Heim wird politisch und konfessionell neutral geführt.
Alle Bewohnenden haben die gleichen Rechte.

Art. 4 Aufsicht und Leitung

Die Aufsicht über das Ruferheim obliegt dem Vorstand des Gemeindeverbandes.
Für die operative Leitung des Heimes ist die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 5 Angebot des Ruferheimes

5.1. Ärzte

Für die ärztliche Betreuung sind die Heimärzte zuständig.
Es steht den Bewohnenden jedoch frei, sich von ihrem bisherigen Hausarzt betreuen zu lassen.
Einzelheiten regelt der Pensions- und Pflegevertrag.
Ein Heimarzt ist zuständig für die Apotheke.

5.2. Pflege und Betreuung

Das Ruferheim bietet den Bewohnenden Betreuung und Pflege von hoher Qualität und beschäftigt genügend ausgebildete Mitarbeitende. Die Mitarbeitenden bilden sich regelmässig intern und extern weiter. Das Pflegekonzept gibt Auskunft über Haltung und Pflegeverständnis.

5.3. Verpflegung

Das Ruferheim legt Wert auf eine sorgfältig zubereitete, ausgewogene Ernährung mit saisonalen und regionalen Produkten und beschäftigt für besondere Bedürfnisse einen Diätkoch.

5.4. Hausdienst / Wäscherei

Das Ruferheim verfügt über genügend Mitarbeitende, die für Sauberkeit und Hygiene sorgen.

5.5. Technik und Sicherheit

Der technische Dienst sorgt für den Unterhalt der Gebäude, der Einrichtungen und der Umgebung. Er ist für die Sicherheit besorgt. Bewohnende können seine Dienstleistungen gegen Verrechnung in Anspruch nehmen.

5.6. Verwaltung

Am Schalter der Verwaltung erhalten Bewohnende und Angehörige Auskünfte und Beratungen zu administrativen Fragen.

Art. 6 Aufnahme

Das Ruferheim nimmt im Rahmen der verfügbaren Plätze betagte Personen auf, die Betreuungs- und Pflegebedarf haben. In Ausnahmefällen können auch jüngere Personen aufgenommen werden, die pflegebedürftig sind.

Erste Priorität bei der Aufnahme haben Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden, zweite Priorität haben ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden mit Wohnsitz im Kanton Bern. In dritter Priorität werden Personen aus dem übrigen Kanton Bern aufgenommen.

Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Kantonen werden aufgenommen, wenn eine entsprechende Kostengutsprache aus dem Wohnkanton vorliegt und die Voraussetzungen der Krankenversicherung für einen ausserkantonalen Aufenthalt gegeben sind.

Aus medizinischen Gründen kann die Aufnahme oder der Verbleib einer Person, in Absprache mit den betreuenden Ärzten, abgelehnt werden.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- wenn die Betreuung einer Person die Möglichkeiten des Heimes übersteigen sollte;
- bei fehlenden medizinischen oder technischen Einrichtungen des Heimes;
- bei fortschreitender Demenz mit aggressivem Verhalten, Weglaufgefährdung, ausserordentlichen Verhaltensweisen der Bewohnenden, psychischen oder psychosomatischen Beschwerden, die einen Klinikaufenthalt erfordern.

Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Für dringliche Anmeldungen benötigt das Ruferheim ein Arztzeugnis.

Das Ruferheim nimmt auch vorsorgliche Anmeldungen entgegen und führt eine Planungsliste.

Art. 8 Aufnahmeentscheid

Über eine Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Leitung Pflege und Betreuung.

Art. 9 Zimmerzuteilung

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Die Vergabe der Einbettzimmer erfolgt aufgrund betrieblicher und pflegerischer Faktoren.

Art. 10 Pensions- und Pflegevertrag

Bei Eintritt wird ein Pensions- und Pflegevertrag abgeschlossen. Dieser regelt die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen dem Ruferheim und den Bewohnenden.

Der Vertragstext wird von der Geschäftsleitung ausgearbeitet und vom Vorstand genehmigt.

Art. 11 Spirituelle Begleitung, Sterbebegleitung

Das Ruferheim ermöglicht die spirituelle Begleitung der Bewohnenden aller Konfessionen.

Die Aufgaben des Ruferheims gegenüber Sterbenden basieren auf der palliativen Pflege und Betreuung und auf der Sterbebegleitung.

Im Ruferheim ist aktive Sterbehilfe und Beihilfe zur Selbsttötung untersagt.

Art. 12 Befristete Aufenthalte

Das Ruferheim stellt im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes Plätze für befristete Aufenthalte zur Verfügung.

Art. 13 Mittagstisch

Das Ruferheim führt einen Mittagstisch für externe Personen im Pensionsalter.



Ruferheim

Wohnen & Pflege

Geniessen Sie mit Ihren Angehörigen
ein Essen in privatem Ambiente



Tagesmenü Montag bis Samstag CHF 17.00
Tagesmenü Sonntag CHF 23.00

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Anmeldung unter Tel. 079 907 09 32 oder direkt im Café Oleander

Ruferheim
Allmendstrasse 52
2560 Nidau
032 332 27 27
office@ruferheim.ch
www.ruferheim.ch